

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1671 -**

Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen und zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrichtung der zentralen Überwachungsstelle

Berichterstattung:

Frau Abgeordnete Marx

Beratungsverlauf:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 23. Sitzung am 11. September 2025 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 22. Oktober 2025, in seiner 13. Sitzung am 30. Oktober 2025 und in seiner 14. Sitzung am 26. November 2025 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die Artikel 2 Nummern 3 bis 5, Artikel 3 und Artikel 5 des Gesetzentwurfs wurden bislang nicht abschließend beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird – unter Ausklammerung und Zurückstellung der Artikel 2 Nummern 3 bis 5, Artikel 3 und Artikel 5 zur Fortberatung im Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz – in folgender Fassung angenommen:

**„Thüringer Gesetz zur Anpassung
gerichtsorganisatorischer Regelungen und
zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrichtung der zentralen
Überwachungsstelle**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

In § 10 Satz 2 des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes zur
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Rechtspfleger können in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei anderen verfahrensleitenden Handlungen und Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint, eine Amtstracht tragen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, bestimmt der die Amtshandlung leitende Rechtspfleger. Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift Art, Ausgestaltung und Beschaffung der Amtstracht.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „der nach früherem Recht bestellte Präsident oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder dem nach früherem Recht bestellten Präsidenten“ gestrichen.

**Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes über den
barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen
Anwendungen öffentlicher Stellen**

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) wird das Wort „Finanzen“ durch die Worte „Grundsatzfragen und Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2025 in Kraft.“

Dr. Weißkopf
stellv. Vorsitzender